

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 10

Berlin, den
16. Apr. 1993

Inhalt

1. Rahmenprüfungsordnung der KHB

15 Seiten

Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Hochschule für Gestaltung

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen und Kolloquien
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Zulassung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Funktionsbezeichnungen
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Hochschule für Gestaltung

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) am 22. Dezember 1992 die Rahmenprüfungsordnung für alle Studiengänge beschlossen.

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenprüfungsordnung bezieht sich auf den

Studiengang Design mit den Fachgebieten

- Keramik-Design
- Kommunikations-Design
- Mode-Design
- Produkt-Design
- Textil-und Flächen-Design

Studiengang Bühnenbild

Studiengang Freie Kunst mit den Fachgebieten

- Bildhauerei
- Malerei

Studiengang Architektur als auslaufender Studiengang bis 1996

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die künstlerischen, gestalterischen und theoretischen Grundlagen seines Studiengangs beherrscht, um das weitere Studium in seinem Fach erfolgreich fortsetzen zu können.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob er Zusammenhänge seines Faches überblicken kann, um künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) den Diplomgrad in männlicher oder weiblicher Form mit Angabe des Studiengangs und des Fachgebiets wie folgt:

- Diplom-Designer(in) / Keramik-Design
- Diplom-Designer(in) / Kommunikations-Design
- Diplom-Designer(in) / Mode-Design
- Diplom-Designer(in) / Produkt-Design
- Diplom-Designer(in) / Textil-und Flächen-Design
- Diplom-Bühnenbildner(in)
- Diplom für Freie Kunst / Bildhauerei
- Diplom für Freie Kunst / Malerei

Diplom für Architektur*

* Dieser Diplomgrad wird nur für den 1996 auslaufenden Studiengang Architektur vergeben.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. ein viersemestriges Hauptstudium,
3. ein Prüfungssemester.

Das Studium schließt in allen Studiengängen mit einer praktischen und einer theoretischen Diplomprüfung ab.

(3) Nach Maßgabe der entsprechenden Studienordnung ist ein zusätzliches Praxissemester abzuleisten.

Praxissemester sind auf der Grundlage einer Praktikumsordnung in den Studiengängen Design, Bühnenbild, Architektur* und Freie Kunst obligatorisch.

* Betrifft den auslaufenden Studiengang Architektur

(4) Die Studienordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Sie ist so zu gestalten, daß das Studium in der festgesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt, wobei eine Teilung der Prüfungen in Prüfungsabschnitte möglich ist, sofern sie in den besonderen Prüfungsordnungen für einen Studiengang bzw. für ein Fachgebiet festgelegt ist.

(3) Prüfungsleistungen können durch studienbegleitende Leistungen ersetzt werden, sofern sie diesen den Anforderungen nach gleichwertig sind. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden.

(4) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel zum Abschluß des vierten Semesters abgenommen und muß im fünften Semester vollzogen sein. Die Diplomprüfung muß in der Regel am Ende des neunten Semesters abgelegt sein.

(5) Überschreitet ein Student die festgelegte Meldefrist, wird er vom Prüfungsausschuß aufgefordert, sich unverzüglich zur Studienfachberatung zu melden. Kommt er dem nicht nach, erfolgt unter Fristsetzung die Aufforderung erneut. Meldet sich der Student auch innerhalb dieser Frist nicht zur Studienfachberatung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden; eine solche Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in jeder Abteilung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ein Prüfungsausschuß gebildet. Dieser Ausschuß besteht aus drei Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Abteilungsvorstand vorgeschlagen, vom Akademischen Senat bestätigt und vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet der Abteilung über die Prüfungen und die Einhaltung von Studienzeiten und macht Vorschläge zu Studienordnungen, Studienplänen und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, der Mitglied der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sein muß. Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats zu übertragen.

§ 7 Prüfungserleichterungen für Behinderte

Der Prüfungsausschuß gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studenten, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne daß hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bzw. sein Vorsitzender bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem

entsprechenden Prüfungsfach zur Lehre berechtigt sind oder die die Befugnis für einen Teil des Prüfungsgebietes haben. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entspr. Absatz 1 und 2 der prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut werden.

(4) Der Student kann für die Diplomarbeit und die damit verbundenen mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(2) Studienzeiten in anderen Fachgebieten und Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienleistungen aus einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium in demselben Fachgebiet werden mit höchstens vier Semestern angerechnet und können einem abgeschlossenen Grundstudium gleichgesetzt werden. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Liegen entsprechende Vereinbarungen nicht vor oder sind weitergehende Anrechnungen beantragt, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktischer Tätigkeiten wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getroffen. Diese Entscheidungen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Studenten von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Student kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. ABSCHNITT - Diplom-Vorprüfung

§ 11 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots durch Vorlage entsprechender Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen nachweisen kann und wer seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung verloren hat.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuß gibt die allgemeinen Termine zur Abnahme von Diplom-Vorprüfungen bekannt. Der Antrag (Meldung) zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von diesem festgesetzten Frist zu stellen. Der Meldung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 und die Angaben über die gewählten Wahlpflichtfächer beizufügen, ferner eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bei Antrag auf Fristverlängerung ist der Nachweis über die Teilnahme an einer Studienberatung vorzulegen.

§ 12 Zulassungsverfahren

1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder deren Vorsitzender. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die unter § 11 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Student sich in einem verwandten Studiengang bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Fachgebietes weit genug beherrscht, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen des Grundstudiums
2. den Prüfungen im Hauptfach.

Die Fachprüfungen können aus der Präsentation der künstlerisch/gestalterischen Studienleistungen des Grundstudiums, Klausurarbeiten sowie mündlichen Prüfungen bestehen.

(3) Teile der Diplom-Vorprüfung können nach Maßgabe der Studienordnung studienbegleitend durchgeführt werden.

(4) Die Prüfungsleistung umfaßt die Bearbeitung von fachspezifischen und fächerübergreifenden Aufgabenstellungen, bei denen vorrangig allgemeine und fachspezifische künstlerisch/gestalterische und theoretische Grundlagen nachzuweisen sind.

(5) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Teamarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studenten muß als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsleistungen fest.
Die Diplom-Vorprüfung sollte mit dem Abschluß des 4. Semesters beendet sein.
Mündliche Prüfungen eines Prüfungsabschnitts sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Der Student soll darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 15 Mündliche Prüfungen und Kolloquien

(1) Der Student soll nachweisen, daß er Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und daß er über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen

oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Präsentation der künstlerischen und gestalterischen Fachleistungen wird von einer Prüfungskommission bewertet, die aus mindestens sechs nach § 8 bestellten Prüfern der Abteilung bzw. des Fachgebiets bestehen soll und die durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden kann. Letztere haben nur eine beratende Stimme. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der künstlerischen Leistung.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen und der Kolloquien sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studenten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Folgende Noten werden verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind. Dabei zählt die Note des Hauptfaches entsprechend der Studienordnung des jeweiligen Fachgebiets dreifach, alle anderen Noten zählen einfach.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Diplom-Vorprüfung gehörende Fachprüfung oder das Hauptfach mit "nicht bestanden" bewertet wurden.

§ 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, die vom Prüfungsausschuß bestimmt wird.

Sie soll in der Regel in den ersten vier Wochen, spätestens jedoch zu den Prüfungsterminen des nachfolgenden Semesters absolviert werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Eine zweite Wiederholung des Hauptfaches ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß das Studienziel erreicht werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) Erfolgreiche Prüfungsversuche, die an einer anderen Kunsthochschule zum Ablegen der Diplom-Vorprüfung unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten entsprechend Absatz 1 und 3 angerechnet.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote erhält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der auch enthält, ob und in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bei nicht bestandener Diplom-Vorprüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt - Diplomprüfung

§ 19 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums
 2. der Fachprüfung im Hauptfach
 3. der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Verteidigung.

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend oder am Ende des achten Semesters gemäß der im Studiengang festgelegten Regelung durchgeführt.

(2) Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, können entsprechend § 8 Absatz 3 und analog zu § 13 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 4 - 5 abgenommen werden. Das betrifft Studienfächer, die als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer künstlerisch-gestalterische, fachtheoretische oder wissenschaftliche Inhalte vermitteln, die nicht während der gesamten Dauer eines Studienabschnitts angeboten werden.

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach des Studiengangs bzw. Fachgebiets wird am Ende des achten Semesters gemäß § 15 Absatz 3 abgenommen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen entspricht § 16 Absatz 1 - 4.

§ 20 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 2. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
 3. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den wissenschaftlichen Fächern gemäß der Studienordnung erbracht hat und wer an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) für einen der betreffenden Studiengänge im Direktstudium immatrikuliert ist und mindestens zwei Semester im Hauptstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) studiert hat,
 4. den Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praxissemesters im Verlauf des Hauptstudiums bzw. vor dem Prüfungssemester entsprechend der Studienordnung erbracht hat.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich dem Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind die Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen für den entsprechenden Studiengang beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung seine Meldung zurückzunehmen.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist in seinem Fach eine künstlerische/gestalterische Aufgabe selbständig, problemorientiert bzw. fächerübergreifend künstlerisch/gestalterisch und wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung sollte aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen abgeleitet sein.

(2) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einem praktischen Teil und einem darauf bezogenen theoretischen Teil oder ausnahmsweise aus einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Fachgebiet. Sie wird durch einen Vortrag und die mündliche Verteidigung ergänzt.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre des Studiengangs bzw. des Fachgebiets tätigen Professor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgegeben werden. Ausnahmen sind entsprechend § 8, Absatz 1 möglich. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das praktische wie für das theoretische Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Student rechtzeitig das Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt ein Semester. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Arbeitsanteil, selbständig erarbeitet bzw. verfaßt hat und daß er keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm angegeben wurden.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die theoretische Diplomarbeit ist fristgemäß beim ersten Prüfer (Gutachter) abzugeben. Der Abgabetermin ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugeben und aktenkundig zu machen.

(2) Die theoretische Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note für Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Tritt das ein, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Der praktische Teil der Diplomarbeit mit Präsentation, Vortrag und Verteidigung wird in der Regel von einer Prüfungskommission bewertet, die aus mindestens sechs nach § 8 bestellten Prüfern der Abteilung bzw. des Fachgebiets bestehen soll, die durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden kann, die nur beratende Stimme haben. Der Prüfungskommission müssen die Prüfer des jeweils zu prüfenden Teils der Diplomarbeit angehören. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der künstlerischen/gestalterischen Diplomarbeit.

(4) Die Prüfungskommission ermittelt das Gesamtprädikat der Diplomarbeit, die Diplomnote.
Für die Ermittlung der Diplomnote sind der praktische Teil einschließlich der Präsentation dreifach, der theoretische Teil einschließlich seiner mündlichen Verteidigung zweifach und Vortrag und Verteidigung des praktischen Teils einfach zu rechnen.

§ 23 Zusatzfächer

Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 16 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den Fachnoten und der Diplomnote.

Folgende Bewertung wird zugrunde gelegt:

die Diplomnote zählt	vierfach
die Hauptfachnote zählt	dreifach
die Noten anderer Fächer zählen	einfach

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Bei überragenden Leistungen in der Diplomarbeit (Diplomnote 1,0) und wenn der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist, kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat ein Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Benotung aufgenommen.

Auf Antrag des Studenten können ferner die Studienschwerpunkte sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrads beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) versehen.

4. Abschnitt - Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Personen.

§ 31 Übergangsregelung

Studenten, die vor dem 01. 10. 1990 immatrikuliert wurden, können ihr Studium wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Prüfungsordnung vom 30. 10. 1985 abschließen, die auf der Grundlage der "Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hochschulabschluß" vom 3. 1. 1975 beruht. Sie haben spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich mitzuteilen, nach welcher Prüfungsordnung sie ihr Studium abschließen wollen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

Der Rektor